

Richtlinie für die Erstattung von Bewirtungskosten an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Nach den für die Bewirtschaftung von Haushalts- und Drittmitteln geltenden Regelungen und Vorschriften ist eine Übernahme und Erstattung von Bewirtungskosten grundsätzlich nicht vorgesehen.

Da jedoch in Einzelfällen die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern der Medizinischen Fakultät im Rahmen der Erfüllung der Dienstaufgaben angezeigt sein kann, regelt die Richtlinie, in welcher Höhe Bewirtungskosten anfallen dürfen und aus welchen Mitteln sie zu bezahlen sind. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, und Angemessenheit gemäß § 7 Sächsischer Haushaltsordnung ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Zur Begriffsdefinition:

Bewirtung:

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen beköstigt werden und **die Darreichung von Speisen und Getränken dabei eindeutig im Vordergrund steht**. Sie kann extern in einem Restaurant oder in den Räumlichkeiten der Medizinischen Fakultät stattfinden. (z.B. Einladung von Referenten, Kooperationspartnern zu einem abendlichen Essen, Stehempfang)

Aufmerksamkeiten:

Die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang ist eine Geste der Höflichkeit. **Im Vordergrund steht der betriebliche oder geschäftliche Anlass**.

Das Reichen von Kaffee, Tee, Mineralwasser und Gebäck gehört nicht zu den Bewirtungen und fällt unter die Aufmerksamkeiten. (z.B. Pausenversorgung zu einer Veranstaltung)

1. Geschäftlich und betrieblich veranlasste Bewirtungen und Bewirtungsaufwendungen

1.1. Erstattung aus Mitteln aus dem Landeszuschuss (Haushaltsmittel)

Es gibt keine Möglichkeit, Bewirtungen über Haushaltsmittel zu finanzieren.

1.2. Erstattung aus Mitteln Dritter

Drittmittel sind grundsätzlich nur zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschule zu verwenden. Dabei sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit** zu berücksichtigen.

Nach den Vorschriften des **Steuerrechts** müssen Bewirtungskosten **betrieblich veranlasst** und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung **in ihrer Höhe angemessen sein**. **Die Angemessenheit** der Bewirtungskosten richtet sich nach **den jeweiligen Branchenverhältnissen**.

Betrieblich veranlasst und somit erstattungsfähig können Bewirtungskosten an einer Universität danach nur sein, wenn die Aufwendungen für die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern **ausschließlich im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne des § 5 SächsHSG** entstehen oder dem **Fortgang wissenschaftlicher Ziele einzelner Projektvorhaben** dienen. Nach § 5 SächsHSG ist das z. B. gegeben bei

- der Förderung und Pflege der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit der Hochschulen
- Kooperationen mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen
- der Pflege von Industriekontakten zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers
- akademischen Ehrungen.

Aus Mitteln Dritter können Bewirtungskosten erstattet werden, wenn

- die Bewilligungs- oder Vertragsbedingungen dies ausdrücklich gestatten
- die Bewirtung aus nachvollziehbaren Gründen notwendig ist
- die Bewirtungsaufwendungen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Forschungsvorhaben stehen und der Repräsentationszweck das Erreichen der wissenschaftlichen Ziele des Projektes fördert
- die Bewirtung nicht ausschließlich den Angehörigen der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig zugute kommt
Der Anteil der Angehörigen der Medizinischen Fakultät der Universität sollte max. **50 %** betragen.

1.3. Bewirtungsnachweise

Bei der Beantragung von Bewirtungen aus Mitteln Dritter hat der Antragsteller den **Zweck der Veranstaltung** und **das dienstliche Interesse** umfassend zu begründen und den **Teilnehmerkreis** (Name, Einrichtung) anzugeben. Diese Angaben über den Anlass der Bewirtung müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen und sollte deshalb dargestellt werden.

Bei Bewirtungen in Restaurants werden an die **Belegnachweise** folgende Anforderungen gestellt:

- Der Bewirtungsbeleg muss maschinell erstellt und mit einer Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer) versehen sein.
- Er muss die genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke enthalten. Allgemeine Angaben wie Speisen und Getränke genügen nicht.
- Das Datum und der Ort der Bewirtung sowie der Rechnungsempfänger müssen enthalten sein.
- Der Rechnungsbetrag ist in einer Summe inklusive Mehrwertsteuer sowie dem anzuwendenden Steuersatz anzugeben.
- Die Anschrift und die Steuernummer des Restaurants muss auf dem Beleg vermerkt sein.
- Der Beleg ist vom Bewirtenden zu unterschreiben.
- Anlass, Zweck und Notwendigkeit der Bewirtung sind vom Bewirtenden schriftlich darzulegen.
- Eine Liste mit den Namen der bewirteten Personen mit Angabe der Funktion und der Einrichtung ist schriftlich beizufügen.

2. Aufmerksamkeiten anlässlich betrieblicher oder geschäftlicher Anlässe (Besprechungen, Konferenzen, Seminare usw.)

Die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang ist eine Geste der Höflichkeit. Im Fordergrund steht der betriebliche oder geschäftliche Anlass.

Das Reichen von Kaffee, Tee, Mineralwasser und/oder Snacks zählt als Aufmerksamkeit. Wie bei den Bewirtungskosten sollten auch diese Ausgaben

- dem Zweck der Aufgabenerfüllung der MF dienen
 - nur bei Dienstbesprechungen mit externen Kooperationspartnern
- und/oder
- bei Beratungen im ausschließlich dienstlichen Interesse zwischen Funktionsträgern verschiedener Einrichtungen der MF oder Universität

gewährt werden.

3. Höhe der Erstattungsbeträge

Folgende Beträge können für die Bewirtung bzw. für Aufmerksamkeiten in geringem Umfang pro Person und Tag **maximal** aus Mitteln Dritter erstattet werden:

- | | |
|--|---------|
| - Erfrischungen, Kaffee, Tee, ggf. Gebäck: | 8,00 € |
| - Stehempfang: | 16,00 € |
| - Essen oder Buffet inkl. Getränke: | 32,00 € |

Wichtig: Grundsätzlich keine alkoholischen Getränke!

3.1. Nachweisführung

Zum Nachweis sollte eine Teilnehmerliste und der Grund der internen Bewirtung/Gewährung von Aufmerksamkeiten angegeben werden.

Bezüglich Beauftragung eines Dienstleisters für die Lieferung von Getränken und Snacks bzw. Catering ist die Beschaffungsordnung der MF und des UKL einzuhalten.

Die Rechnung des Leistenden sollte folgende Angaben gem. § 14 Abs. 4 UStG enthalten:

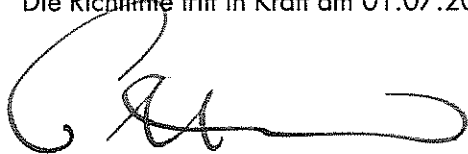
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer
- das Ausstellungsdatum
- die fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz.

4. Schlussbestimmungen

Bei Nichteinhaltung der Grundsätze der Bewirtungsrichtlinie vom 01.07.2010 werden die Aufwendungen der Bewirtung/Aufmerksamkeiten nicht erstattet.

Die Anträge auf Erstattung der Aufwendungen sind innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Bewirtung/Gewährung von Aufmerksamkeiten durch Vorlage der vollständigen Unterlagen im Referat Forschung zu stellen.

Die Richtlinie tritt in Kraft am 01.07.2010



Oliver Gotthold
komm. Verwaltungsleiter der Medizinischen Fakultät